

Übersicht über den Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens

Hier: Antrag der Amand Umwelttechnik GmbH und Co. KG
zur Erweiterung und Weiterbetrieb der Deponie Grumbach

Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens:

§ 31 Abs.2 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)

Weiter: Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Umweltverträglichkeitsprüfung nach Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Deshalb folgende Schritte nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG):

1. Planerstellung und –Einreichung(§ 73 Abs. 1 VwVfG) :

Vorhabenträger (Fa. Amand) erstellt einen Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) ein, der das Vorhaben (Erweiterung und Weiterbetrieb der Deponie Grumbach), den Anlass des Vorhabens und die betroffenen Grundstücke oder Anlagen bezeichnet. Er reicht diesen Plan bei der Behörde (Regierungspräsidium Dresden = RP DD) ein. Dieser Plan ist der Antrag, der zu prüfen ist.

2. Anhörung von Behörden und Auslegung des Plans (§ 73 Abs.2 VwVfG)

Die Anhörungsbehörde holt bei den Behörden Stellungnahmen ein, deren Aufgabe durch das Vorhaben betroffen ist, z.B. Stadt Wilsdruff, Stadt Tharandt, Wasserwirtschaftsamt, Naturschutzbehörde, Bergamt, Zweckverband Abfallbeseitigung Oberelbe, Industrie- und Handwerkskammer.

Die Anhörungsbehörde veranlasst, dass der Antrag in den Gemeinden öffentlich ausgelegt wird, in denen sich das Vorhaben auswirkt (hier anfangs nur Wilsdruff, dann auch Tharandt).

3. Einwendungen, Stellungnahmen (§ 73 Abs. 3 a, 4 VwVfG)

Die angefragten Behörden geben Stellungnahmen ab. Jeder Betroffene, der sich durch das Vorhaben in seinen Belangen berührt sieht, kann Einwendungen erheben(Privatperson, Firma, Verein). Aber: Die Einwendungen sind fristgebunden. Wer die Frist versäumt, ist mit seinen Einwendungen ausgeschlossen (sog. Präklusion).

4. Erörterung (§§ 73 Abs. 6, 67, 68 VwVfG)

Alle rechtzeitigen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden werden von der Anhörungsbehörde (RP DD) mit dem Vorhabenträger (Fa. Amand), den anderen Behörden, den Betroffenen und den Personen erörtert, die Einwendungen erhoben haben (diese heißen auch „Beteiligte“). Die Erörterung muss **mündlich** und in möglichst **einer** Verhandlung erfolgen (§§ 73, 67 Abs.1 und 3 VwVfG).

Zu dem Termin der Erörterung werden alle Beteiligten **geladen**, wobei die Ladung bei über 50 Benachrichtigungen (Ladungen) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des RP DD (vermutlich Sächsisches Amtsblatt) und in örtlichen Tageszeitungen erfolgen kann. D.h., jeder der dabei sein will, muss auf die Bekanntmachungen achten.

Alle Beteiligten haben das Recht zur Anwesenheit (§ 67 Abs. 1 VwVfG), sind vorher zu laden (§ 67 Abs.1 VwVfG), können Anträge stellen (§ 68 Abs. 2 VwVfG) und vor allem auch selber Fragen an Zeugen und Sachverständige stellen (§ 66 Abs.2 VwVfG). Vorliegende Gutachten sollen (Heißt: „müssen“) den Beteiligten zugänglich gemacht werden (§ 66 Abs 2 VwVfG).

Achtung: Wer als Beteiligter den Termin zur Erörterung **versäumt**, verliert die Möglichkeit, die vorgenannten Recht in der Erörterung auszuüben. Es kann und wird bei Abwesenheit ohne diesen Beteiligten erörtert und danach auch entschieden (§ 67 Abs.1 VwVfG).

Die Anhörungsbehörde bestimmt einen Verhandlungsleiter, der mit einem Schriftführer zusammen eine Niederschrift (Protokoll) über die Erörterung erstellt (§ 68 Abs. 4 VwVfG).

5. Weiterleitung an die Planfeststellungsbehörde (§ 73 Abs. 9 VwVfG)

Die Anhörungsbehörde leitet die Ergebnisse der Anhörung mit einer eigenen Stellungnahme an die Planfeststellungsbehörde weiter, d.h. den Antrag, die Stellungnahmen der angehörten Behörden und die nicht erledigten Einwendungen. Da hier das RP DD Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist (Amtsblatt der Stadt Wilsdruff 12/2007, Seite 5), bleibt das RP DD für beide Aufgaben zuständig. Ob hier verschiedene Referate / Abteilungen innerhalb des RP DD tätig sind, ist noch nicht bekannt.

6. Planfeststellungsbeschluss (§§ 74, 69 VwVfG)

Das RP DD stellt als Planfeststellungsbehörde den Plan fest. Dabei hat die Behörde über die nicht erledigten Einwendungen zu entscheiden. Dabei hat das RP DD alle gesetzlichen Vorgaben der o.g. Gesetze, also des KrW/AbfG, BImSchG, UVPG und aller anderen Gesetze zu prüfen. Es muss eine Abwägung vornehmen und den Inhalt der Abwägung, die Gewichtung von Belange (Interessen) und die Entscheidung schriftlich vornehmen (**Planungsermessen**,

Abwägungsgebot). Der Beschluss ist also zu begründen und den Beteiligten zuzustellen, bei mehr als 50 Zustellungen kann die förmliche **Zustellung** an jeden Beteiligten wieder durch **öffentliche Bekanntmachung** ersetzt werden (§ 69 Abs.2 VwVfG). Bei öffentlicher Bekanntmachung wird der sogenannte „verfügbare Teil“ des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung im Veröffentlichungsblatt und in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht. Der gesamte Planfeststellungsbeschluss ist in der Gemeinde öffentlich zur Einsicht auszulegen (§ 74 Abs. 4 VwVfG). Die Betroffenen können den Planfeststellungsbeschluss beim RP DD anfordern (§ 74 Abs.4 VwVfG).

7. Wirkungen des Planfeststellungsbeschlusses = PFB (§ 75 VwVfG)

Wenn der PFB das Vorhaben genehmigt (was nicht zwingend ist) hat er folgende Wirkungen (**sog. Konzentrationswirkung**):

- Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens
- alle öffentlichen Belange sind dadurch abschließend geregelt
- Das Vorhaben benötigt keine weiteren Genehmigungen, Erlaubnisse o.ä.
- Gestaltung aller öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse (z.B. kann die Stadt Wilsdruff oder die Stadt Tharandt durch Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan das Vorhaben nicht mehr verhindern, auch die Gemeinden sind an den PFB gebunden, ebenso jede andere Behörde, selbst die Staatsregierung).
- Auflagen, Änderungen und Ergänzungen zum Antrag binden auch den Vorhabenträger
- Wird der PFB **bestandskräftig**, kann niemand mehr Anspruch auf Unterlassung des Vorhabens, Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder Unterlassung der Nutzung erheben (§ 75 Abs. 2 VwVfG).
- **Frist:** Wird ein PFB nicht in fünf Jahren nach Bestandskraft umgesetzt, tritt er außer Kraft (§ 75 Abs. 4 VwVfG)

8. Anfechtung und gerichtliche Überprüfung

Der PFB kann von jedem Betroffenen, auch von Behörden und von dem Vorhabenträger selbst zur gerichtlichen Überprüfung gestellt werden. Jeder Kläger muss ein eigenes Recht vortragen, das durch den PFB rechtswidrig verletzt wurde.

Der PFB wird direkt durch Klage der Überprüfung durch das Verwaltungsgericht unterworfen. Hierbei gilt die Klagefrist von 1 Monat nach Bekanntgabe durch Zustellung oder öffentliche Bekanntmachung